* Erlassen von Verwaltungsakten
* Belastende Verwaltungsakte  
  Fall 1:  
  Es soll angeordnet werden, dass das Fachwerkhaus mit Biberschwanz-Dachziegeln zu reparieren ist.
* Gutachten
* Rechtsgrundlage  
  Könnte §1 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs.1 Satz 1 DSchG sein.
* Materielle Voraussetzung
* Tatbestandsvoraussetzung
* Kulturdenkmal  
  Das Fachwerkhaus müsste ein Kulturdenkmal sein  
  Nach § 2 Abs. 1 DSchG ist eine Sache, deren an Erhaltung, aus heimatgeschichtlichen Gründen, ein öffentliches Interesse besteht, ein Kulturdenkmal.
* Gefährdung  
  Es könnte eine Gefährdung beim Kulturdenkmal (Fachwerkhaus) vorliegen.
* Rechtsfolgenseite
* Der Pflichtige  
  Als Pflichtige kommen sowohl F.K als auch G.K in Betracht.   
  F.K könnte pflichtig sein sinngemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG und § 7 PolG dann müsste er Eigentümer einer Sache sein, von deren Zustand eine Gefahr ausgeht. Der F.K ist Eigentümer des Fachwerkhauses von dessen Dach eine Gefährdung für das Denkmal ausgeht. Also ist er Pflichtiger.   
  Der G.K ist ebenfalls Eigentümer des Fachwerkhauses und somit nach denselben Vorschiften Pflichtig.   
    
  Nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit bzw. Effizienz ist letztlich der F.K der Richtige Pflichtige, da er gegenüber dem G.K über ein höheres Einkommen verfügt und somit leistungsfähiger ist.
* Ermessen

Die Denkmalschutzbehörde hat gemäß § 7 DSchG ein Ermessen, das nach § 40 LVwVfG ausgeübt wird. Die Anordnung der BSD ist verhältnismäßig und ermessensgerecht, da eine kostengünstigere Reparatur mit Ethanitplatten nicht geeignet ist, die Denkmalanforderungen zu erfüllen. Der Vorteil für die Allgemeinheit durch die Ansehnlichkeit des Denkmals rechtfertigt den finanziellen Nachteil für den Eigentümer (F.K.).  
  
Unmöglichkeit  
  
  
Es könnte eine privatrechtliche Unmöglichkeit vorliegen, wenn das private Recht eines Dritten der Ausführung des Verwaltungsaktes entgegensteht. Hier könnte §2038 Abs.1 Satz 1 BGB relevant sein, da G.K als Miterbe allen Maßnahmen zustimmen müsste, dies jedoch verweigert. Eine Ausnahme besteht gemäß §2038 Abs.1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB, wenn die BSD als notwendige Erhaltungsmaßnahme anzusehen ist. Angesichts des höheren Verkaufswerts des Fachwerkhauses erscheint die Maßnahme wirtschaftlich vernünftig, und F.K kann ohne G.K handeln, wodurch keine privatrechtliche Unmöglichkeit besteht.

* Bestimmtheit  
  Nach § 37 LVwVfG muss die Anordnung bestimmt genug formuliert werden.
* Formelle Vorrausetzung
* Zuständigkeit
* Sachliche Zuständigkeit  
  Nach §§ 7 Abs. 4, 3 Abs. 3, Abs. 1 Nr. 3 DSchG und 46 abs. 2 LBO und § 15 LVG ist das Landratsamt sachlich zuständig.
* Örtliche Zuständigkeit  
  Örtlich zuständig ist das Landratsamt Ortenaukreis gemäß § 3 Abs.1 Nr.1 LVwVfG.
* Verfahren
* Beteiligte  
  Nach §§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und 4 LVwVfG sind F.K (Nr. 2) und G.K (Nr. 4) beteiligte. G.K ist beteiligt, da er Eigentümer des Fachwerkhauses ist. (§903 BGB) Es besteht also ein rechtliches Interesse nach § 13 Abs. 2 LVwVfG.
* Ausgeschlossene Personen/Befangenheit   
  Wegen der kritischen Leserriefe des F.K könnte eine Problematik im Sinne des § 21 LVwVfg gegeben sein. Da aber der Mitarbeiter der den Fall bearbeitet nach Sachverhalt nicht bekannt ist, kann dem Letztlich nicht weiter nachgegangen werden.
* Beteiligung anderer Behörden.  
  Nach §3 Abs. 4 DSchG muss das Landesamt für Denkmalpflege angehört werden.
* Anhörung  
  Nach § 28 Abs. 1 LVwVfG ist F.K und G.K die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
* Form
* Formwahl  
  Nach § 37 Abs. 2 LVwVfG kann die Reparaturanordnung hier schriftlich erfolgen.
* Begründungspflicht  
  Nach §39 Abs. 1 LVwVfG ist die schriftliche Reparaturanordnung auch schriftlich zu begründen.
* Rechtbehelfsbelehrung  
  Nach § 37 Abs. 6 LVwVfG ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.
* Bekanntgabe  
  Nach §43 Abs. 1 LVwVfG wird ein Verwaltungsakt durch Bekanntgabe wirksam.  
    
  Dem F.K sollte der Bescheid mittels PZU nach § 3 LVwZG zugestellt und damit bekanntgegeben werden.